



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 3/2005 vom 01.03.2005

---

Inhaltsverzeichnis:

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 31.01.2005  
- Az: 63 DH 00221/2005/71 -

Seite 3

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.02.2005  
- Az: 66.35.31-026, Vorgangs-Nr. 196 -

Seite 3

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
- Az: 66.31.01-110, Vorgangs-Nr. 429/430 -

Seite 4

## **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

### **Stadt Bassum**

Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Bassum

Seite 4

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum

Seite 5

Auslegung Jahresrechnung 2003 der Stadt Bassum

Seite 5

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bassum  
Bebauungsplan Nr. 2 ( 74/11) „Heckenweg“

Seite 5 - 6

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

<b>Stadt Sulingen</b> Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2005	Seite 7 - 8
<b>Stadt Syke</b> 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Syke über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Syke	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren Morsum, Landkreis Verden	Seite 9
<b>Gemeinde Wagenfeld</b> Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Wagenfeld	Seite 9 -10
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“</b> 2. Änderungssatzung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	Seite 10
Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Flecken Lemförde	Seite 11
<b>Flecken Lemförde</b> Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Lemförde	Seite 11 - 12
Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2005	Seite 13 - 14
<b>Gemeinde Stemshorn</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2005	Seite 14 - 15
<b>Samtgemeinde Kirchdorf</b> <b>Gemeinde Bahrenborstel</b> Bauleitplanung der Gemeinde Bahrenborstel Bebauungsplan Nr. 17 „Windkraftanlagen“	Seite 15 - 16
<b>Samtgemeinde Siedenburg</b> <b>Gemeinde Maasen</b> Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2005	Seite 17 - 18

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 31.01.2005 - Aktenzeichen: 63 DH 00221/2005/71 -**

Herr Heinrich Mehlhop, Hohenmoorer Str. 67, 27330 Asendorf, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Stilllegung Mastschweinstall für 169 Tiere (BE 4) und Krankenstall für 20 Mastschweine (BE 5), Umnutzung Scheune in Mastschweinstall für 210 Tiere (BE 6), Errichtung Mastschweinstall für 717 Tiere (BE 7), Errichtung von zwei Vorgruben, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.947 Mastschweinen - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

**Gemarkung Hohenmoor**  
**Flur 8**  
**Flurstück 16/22**

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Fenker

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.02.2005 Az: 66.35.31-026, Vorgangs-Nr. 196**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Weyhe hat die nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Genehmigung für die Herstellung eines Versickerungsbeckens mit Absetzteich auf dem Flurstück 79/3, Flur 9, Gemarkung Fahrenhorst beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage:  
Kothe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**Az: 66.31.01-110, Vorgangs-Nr. 429/430**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Vilsa-Brunnen O. Rodekohl GmbH & Co.KG, Am Drift 1, 27305 Bruchhausen-Vilsen hat die nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen von Versuchsbohrungen auf den Grundstücken Gemarkung Wöpse, Flur 9, Flurstück 8/1; Flur 10, Flurstück 5/2 und 10 bis zu einer Menge von 5,55 l/s – 20 cbm/h – 480 cbm/d und die Einleitung des geförderten Wassers in den Wöpser Moorgraben Gemarkung Wöpse, Flur 9, Flurstück 62; Flur 10, Flurstücke 16 und 20 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 3 der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage:  
Kothe

## **Stadt Bassum**

### **Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Bassum**

Aufgrund der §§ 6 und 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 8. Februar 2005 folgende Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden **Ratsfrauen und Ratsherren** in der Stadt Bassum beschlossen.

#### § 1

Für die am 1. November 2006 beginnende allgemeine Wahlperiode beträgt die Zahl der zu wählenden **Ratsfrauen und Ratsherren 30**.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 8. Februar 2005  
Der Bürgermeister  
gez. Bäker

**1. Änderung der Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Stadt Bassum**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO) vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) hat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 8. Februar 2005 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1**

§§ 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

In den §§ 1, 2 und 3 wird die Bezeichnung „Ratsmitglieder“ durch „Ratsfrauen und Ratsherren“ ersetzt. Der übrige Satzungsinhalt bleibt unverändert.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 08.02.2005  
Bäker  
Bürgermeister

**Stadt Bassum  
Auslegung Jahresrechnung 2003**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat der Rat der Stadt Bassum am 08.02.2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 101 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 Abs. 2 NGO i.V.m. § 120 Abs. 4 NGO mache ich hiermit bekannt, dass die Jahresrechnung und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01. bis 08. März 2005 während der Dienststunden im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststraße 10, 27211 Bassum öffentlich ausliegen.

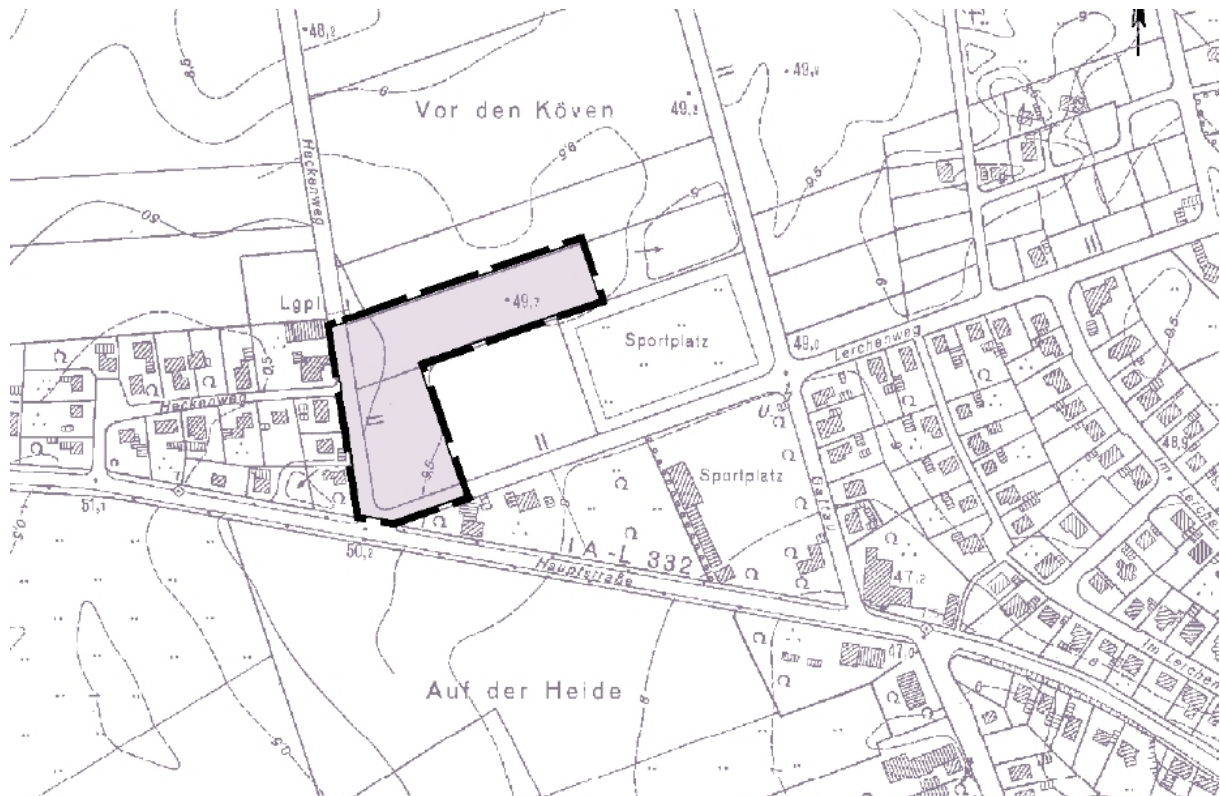
Bassum, den 17.02.2005

Der Bürgermeister  
gez. Bäker

**Bekanntmachung  
Bauleitplanung der Stadt Bassum  
Bebauungsplan Nr. 2 ( 74/11) „Heckenweg“**

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 08.02.2005 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 2 (74/11) „Heckenweg“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 (74/11) „Heckenweg“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststr. 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

**Hinweise :**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung
- beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplanes Nr. 2 ( 74/11 ) „Heckenweg“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 22.02.2005

**Stadt Bassum**

Der Bürgermeister  
gez. Bäker

## Stadt Sulingen

### HAUSHALTSATZUNG der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 20.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	13.414.700,00 €
	in der Ausgabe auf	13.414.700,00 €
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	2.469.100,00 €
	in der Ausgabe auf	2.469.100,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 419.700,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		350 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>		350 v. H.

Sulingen, 20.12.2004  
gez. Jantzon  
Bürgermeisterin

gez. Knoop  
Stellv. Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 06. Januar 2005 - Az.:  
FD 15-916-912 - hinsichtlich

- a) des Gesamtbetrages der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, in Höhe von 50.000,00 Euro (§ 2 der Haushaltssatzung)
- b) des festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 213.000,00 € (§ 3 der Haushaltssatzung) genehmigt.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern i. d. F. vom 09. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S.520), wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 (2) NGO für 7 Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Werktag nach der Bekanntmachung, während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 7, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sulingen, 13. Januar 2005  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Knoop

## **Stadt Syke**

### **2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Syke über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Syke**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382) i. V. mit Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 431) i.V. mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 12.07.1994 (Nds. GVBl. S. 304) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 25.01.2005 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

1. In § 1 Nr. 1 der Satzung werden die Worte „Ortschaft Okel“ gestrichen.
2. In § 1 Nr. 4 der Satzung wird das Wort „Okel“ hinter dem Wort „Gessel“ eingefügt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft

Syke, den 25.01.2005  
gez. Dr. Harald Behrens  
Bürgermeister



## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

Die in dem Flurbereinigungsverfahren Morsum, Landkreis Verden, mit Datum vom 09.12.2004 erlassene vorzeitige Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG vom 23.01.2003 ( BGBl. I S. 102 ) i.V.m. § 1 NVwVfG vom 3. Dezember 1976 ( Nds. GVBl. S. 311 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 ( Nds. GVBl. S. 634 ) zurückgenommen. Somit ist nicht zum 31.12.2004 der neue Rechtszustand an die Stelle des alten Rechtszustandes getreten, der alte Rechtszustand bleibt bis zum Erlass einer neuen Ausführungsanordnung bestehen.

### Gründe

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Ausführungsanordnung am 09.12.2004 lagen wesentliche Voraussetzungen für den Eintritt des neuen Rechtszustandes noch nicht vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung Verden, Eitzer Str. 34, 27283 Verden, erhoben werden (§ 141 FlurbG i.V.m. § 115 FlurbG).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der oben angegebenen Behörde eingegangen ist.

gez.

(Schüller)

Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften Verden  
Amt für Landentwicklung Verden

## **Gemeinde Wagenfeld**

### **Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Wagenfeld**

am Sonntag, den 20.03.2005 anlässlich des traditionellen Tulpenmarktes,

am Sonntag, den 03.04.2005 anlässlich des traditionellen Frühjahrsmarktes,

am Sonntag, den 28.08.2005 anlässlich des Wagenfelder Großmarktes und

am Sonntag, den 02.10.2005 anlässlich des traditionellen Wagenfelder Oktoberfestes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

Anlässlich des traditionellen Tulpenmarktes, des traditionellen Frühjahrsmarktes, des Wagenfelder Großmarktes und des traditionellen Oktoberfestes dürfen an den Sonntagen, 20.03.2005, 03.04.2005, 28.08.2005 und 02.10.2005 die in der Gemeinde Wagenfeld gelegenen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Ordnungswidrigkeiten Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wagenfeld, den 15.12.2004  
Falldorf, Bürgermeister

## Samtgemeinde Lemförde

### 2. Änderungssatzung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 640), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 15.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

In § 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| a) aus Kleinkläranlagen          | 53,72 € |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | 23,39 € |
- je angefangenen Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm.

#### Artikel 2

In § 2 wird die Angabe 53,72 € durch die Angabe 51,62 € ersetzt.

#### Artikel 3

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Artikel 2 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lemförde, den 15.02.2005  
Spreen  
Samtgemeindebürgermeister

**Rechtsverordnung  
über die Öffnung der Verkaufsstellen im Flecken Lemförde**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts, sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464 ff.) sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" in seiner Sitzung am 15.02.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass verschiedener Veranstaltungen dürfen die im Flecken Lemförde gelegenen Verkaufsstellen am 06.03., 13.06., 11.09. und 27.11.2005 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lemförde, den 15.02.2005  
Spreen  
Samtgemeindebürgermeister (LS)

## **Flecken Lemförde**

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
der Gemeinde Lemförde**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 640) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Lemförde in seiner Sitzung am 09.02.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**

**Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Absätze 2 - 6) i.V.m. § 5 multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad nach Absatz 7.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).  
Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkostenentsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zu Grund zu legen.
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die Jahresrohmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gem. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten, Spalte: „insgesamt“, nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten, Spalte: „Nettokaltmiete“, mit dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

- (4) Ist die Jahresrohmiete nach Absatz 3 nicht bekannt, wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wird, geschätzt und entsprechend Absatz 3 hochgerechnet.
- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miete i.S. des § 79 Abs. 2 BewG.
- (6) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. § 9 BewG findet entsprechende Anwendung.
- (7) Der Umfang der Verfügbarkeit einer Zweitwohnung für die persönliche Lebensführung (Verfügbarkeitsgrad) bemisst sich wie folgt:
  - a) Verfügbarkeit von bis zu einem Monat 25 v.H.
  - b) Verfügbarkeit länger als ein Monat bis zu drei Monaten 50 v.H.
  - c) Verfügbarkeit länger als drei Monate bis zu sechs Monaten 75 v.H.
  - d) Verfügbarkeit länger als sechs Monate 100 v.H.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2001 in Kraft.

Lemförde, den 09.02.2005  
Spreen  
Gemeindedirektor

## H a u s h a l t s s a t z u n g

### des Flecken L e m f ö r d e für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Lemförde in seiner Sitzung am 09.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.552.300,00 €
in der Ausgabe auf	3.552.300,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	391.400,00 €
in der Ausgabe auf	391.400,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 330.200,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 592.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz	330 v.H.
---	----------	----------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz	330 v.H.
--	----------	----------

2. Gewerbsteuer

Hebesatz	335 v.H.
----------	----------

Lemförde, den 09.02.2005

Spreen  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 22.02.2005  
Der Gemeindedirektor  
Spreen

## Gemeinde Stemshorn

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in seiner Sitzung am 14.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	306.700,00 €
in der Ausgabe auf	306.700,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	21.100,00 €
in der Ausgabe auf	21.100,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	335 v.H.

Stemshorn, den 14.02.2005

Spreen  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 22.02.2005  
Der Gemeindedirektor  
Spreen

## **Samtgemeinde Kirchdorf**

### **Gemeinde Bahrenborstel**

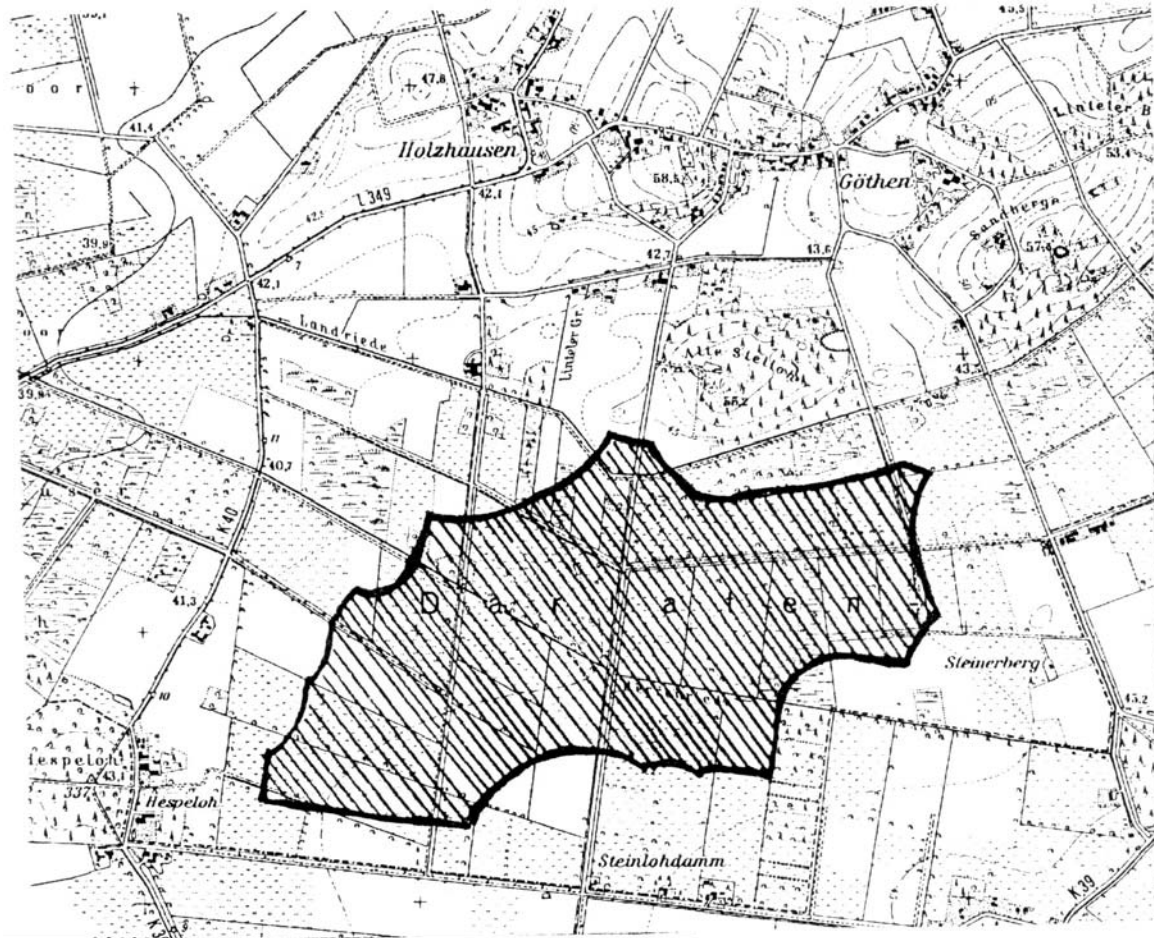
#### **Bauleitplanung der Gemeinde Bahrenborstel** Bebauungsplan Nr. 17 „Windkraftanlagen“

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 27.01.2005 den Bebauungsplan Nr. 17 „Windkraftanlagen“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 17 „Windkraftanlagen“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister  
gez. Albers



## **Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Maasen**

### **Haushaltssatzung 2005 Gemeinde Maasen**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird  
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 361.900 € und in der Ausgabe auf 361.900 €  
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 82.200 € und in der Ausgabe auf 82.200 €  
festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.300 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B                             | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

Maasen, 16.12.2004

Tannhäuser  
Bürgermeister

Rauschkolb  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.01.2005/Kr., Az.: FD 15-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2005 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Maasen, den 27.01.2005  
Der Gemeindedirektor  
Rauschkolb